



Amtsblatt

Nr.27/2011

26. Oktober 2011

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Feststellung des Jahresergebnisses 2010 des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR und Verwendung des Jahresgewinns	184
2	Bebauungsplan Lünen Nr. 178 „Schützenhof“, Teil A hier: Satzungsbeschluss	185
3	Bebauungsplan Lünen Nr. 178, „Schützenhof“, Teil B hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	187
4	Bebauungsplan Lünen Nr. 205 „Vergnügungsstätten Jägerstraße“ hier: Satzungsbeschluss	188
5	Bebauungsplan Lünen Nr. 206 „Vergnügungsstätten Münsterstraße“ hier: Satzungsbeschluss	190
6	Bebauungsplan Lünen Nr. 207 „Vergnügungsstätten Waltroper Straße/ Königsheide“ hier: Satzungsbeschluss	192

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
an der Informationsloge des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des Jahresergebnisses 2010 des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR und Verwendung des Jahresgewinns

Der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR hat in seiner Sitzung am 15.06.2011 den Vorstand vom aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung der Stadt Lünen über die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen“ vom 03.11.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.09.2010 beschlossen.

Des Weiteren hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR SAL beschlossen, vom Jahresüberschuss 2010 in Höhe von Euro 1.978.071,00 einen Teilbetrag in Höhe von Euro 788.286,36 an den Haushalt der Stadt Lünen als Eigenkapitalverzinsung gemäß der Beschlüsse des Rates der Stadt Lünen vom 03.04.2003 sowie 02.03.2006 abzuführen und den restlichen Teilbetrag des Jahresüberschusses 2010 in Höhe von Euro 1.189.784,64 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der vom Vorstand des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2010 in Form der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) sowie dem Lagebericht (Anlage 4) steht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses beim Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR, Borker Str. 56/58, 44534 Lünen, Bürogebäude 1, EG, Zimmer 09 an den Werktagen Montags, Dienstag, Donnerstags von 08:00 Uhr – 16:00 Uhr, Mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr und Freitags von 08:00 Uhr – 12:30 Uhr zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat den Jahresabschluss geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Datum vom 01.06.2011 erteilt.

Lünen, den 07.10.2011



Matthias Buckesfeld
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan Lünen Nr. 178 „Schützenhof“, Teil A

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 den o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Hinweise

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.
Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden
- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb 1 Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lünen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- C) Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrheinwestfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

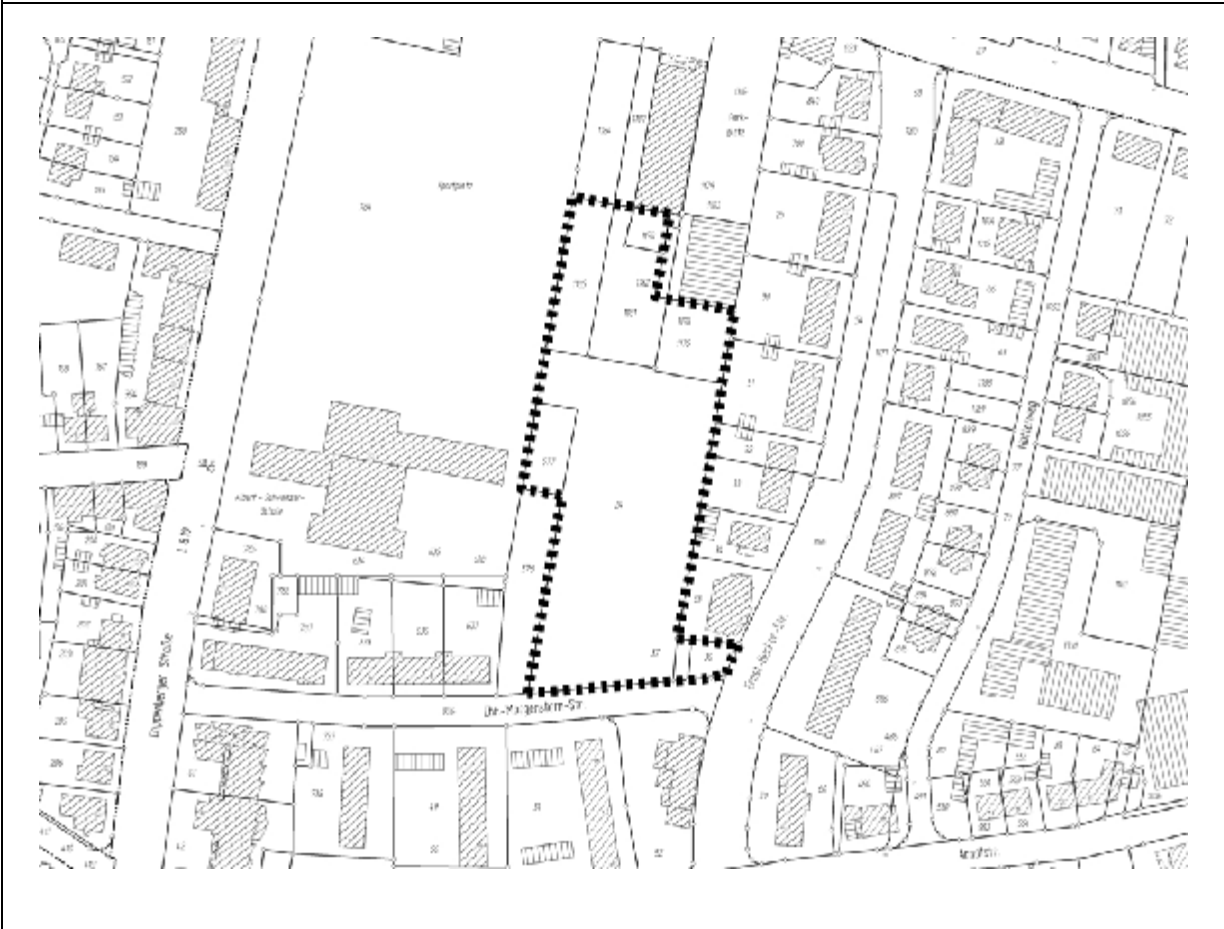
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Er kann mit seiner Begründung während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, Abt. Stadtplanung, 3. Obergeschoss, eingesehen werden.

Lünen, 25.10.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Matthias Buckesfeld
Beigeordneter

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Lünen Nr. 178 „Schützenhof“, Teil A



Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 178 „Schützenhof“, Teil B

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 178 „Schützenhof“, Teil B beschlossen.

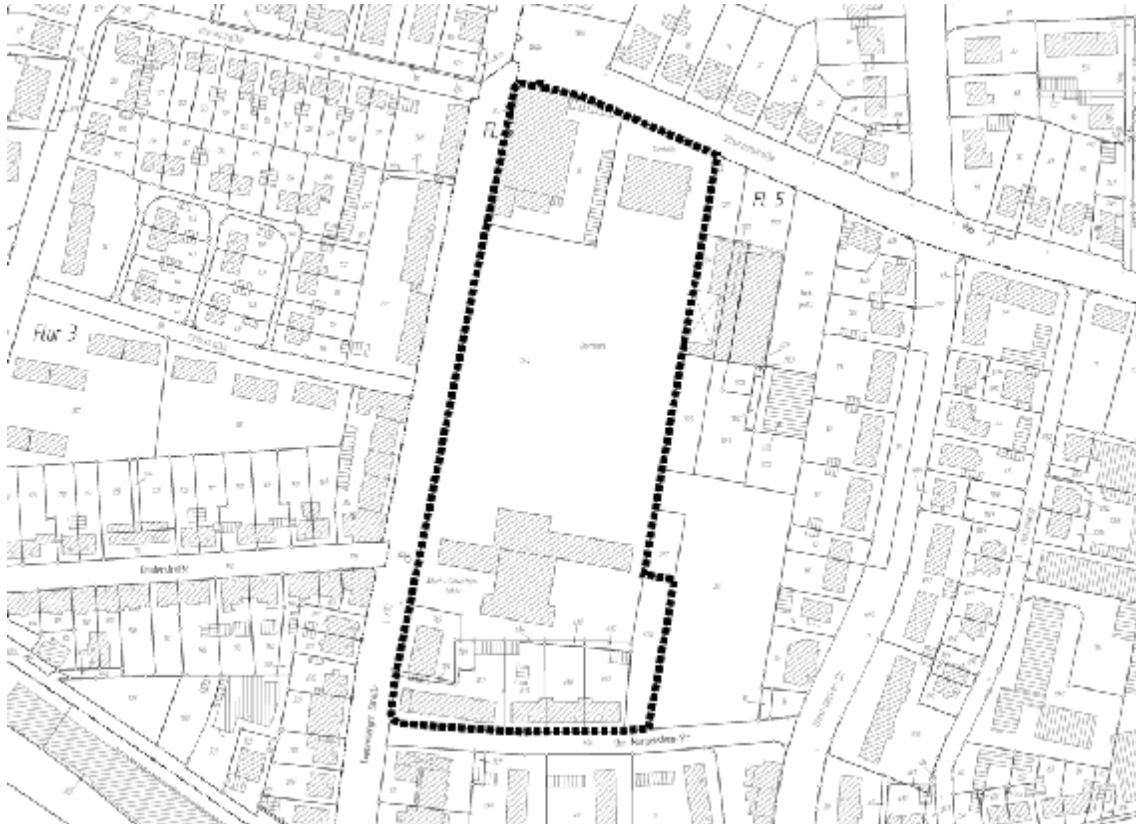
Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lünen, Flur 5 und wird begrenzt:

im Norden: von der Schützenstraße,

im Osten: von der Westseite der Flurstücke 1120, 1184, 1185, 24 und 577,

im Süden: von der Christian-Morgenstern-Straße und

im Westen: von der Cappenberger Straße.



Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Lünen, 25.10.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Matthias Buckesfeld
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan Lünen Nr. 205 „Vergnügungsstätten Jägerstraße“

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 den o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Hinweise

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.
Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden
- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb 1 Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lünen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- C) Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrheinwestfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

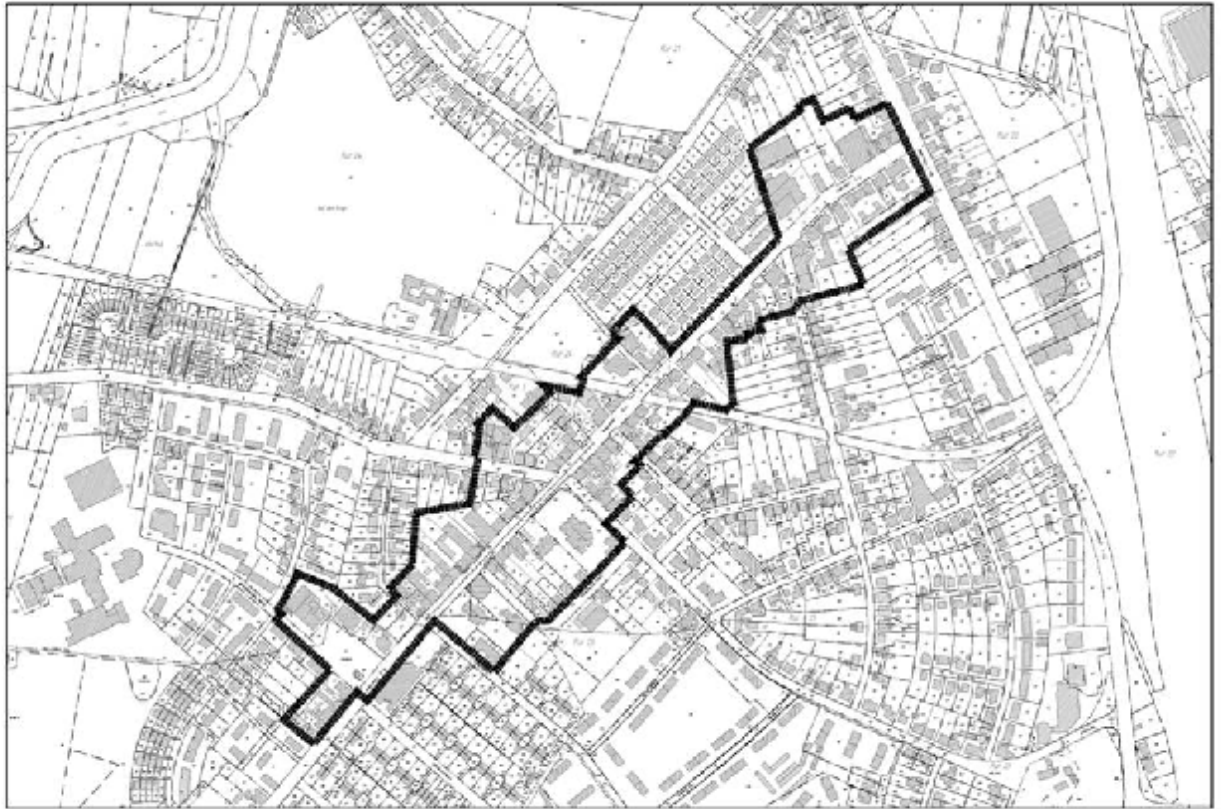
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Er kann mit seiner Begründung während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, Abt. Stadtplanung, 3. Obergeschoss, eingesehen werden.

Lünen, 25.10.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez.

Matthias Buckesfeld
Beigeordneter



Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan Lünen Nr. 206 „Vergnügungsstätten Münsterstraße“

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 den o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Hinweise

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.
Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden
- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb 1 Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lünen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- C) Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrheinwestfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

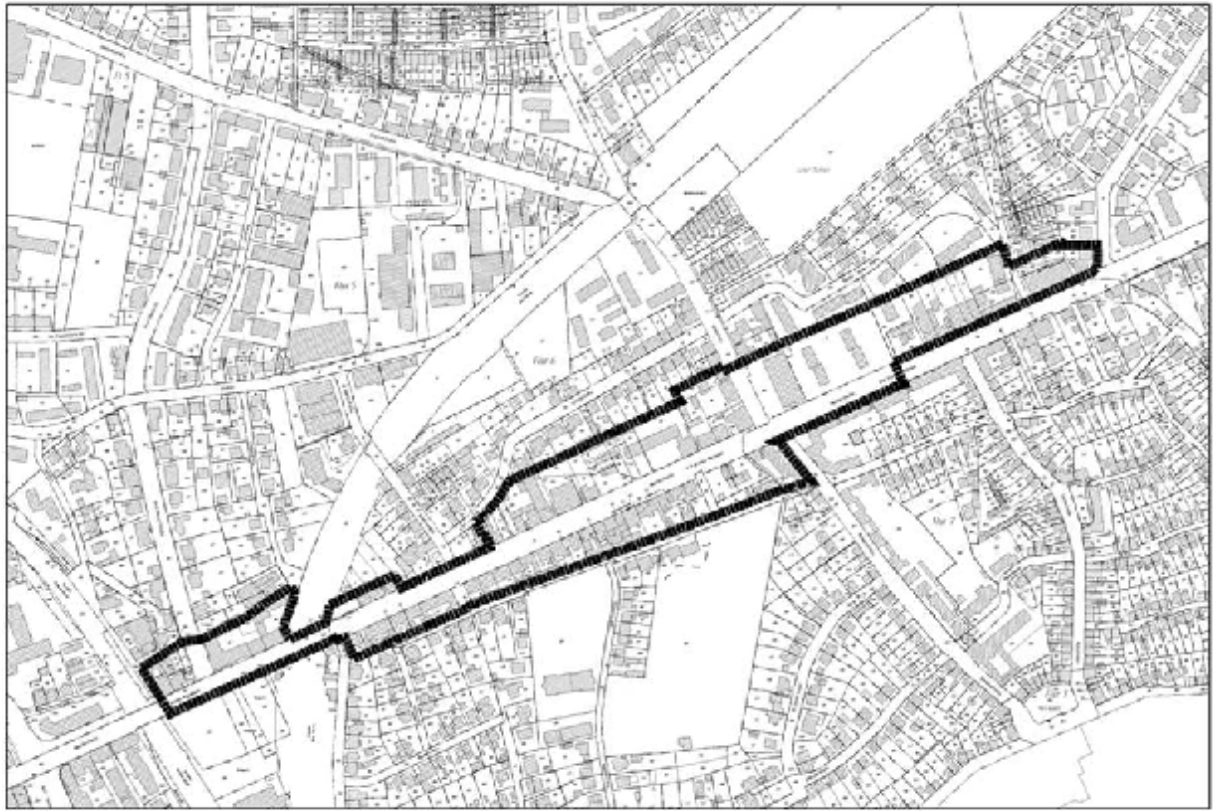
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Er kann mit seiner Begründung während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, Abt. Stadtplanung, 3. Obergeschoss, eingesehen werden.

Lünen, 25.10.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez.

Matthias Buckesfeld
Beigeordneter



Öffentliche Bekanntmachung

Betr.: Bebauungsplan Lünen Nr. 207 „Vergnügungsstätten Waltroper Straße/ Königsheide“

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 den o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Hinweise

- A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.
Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden
- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb 1 Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lünen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- C) Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrheinwestfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf 1 Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Er kann mit seiner Begründung während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, Abt. Stadtplanung, 3. Obergeschoss, eingesehen werden.

Lünen, 25.10.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gez.

Matthias Buckesfeld
Beigeordneter

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Lünen Nr. 207 „Vergnügungstätten Waltroper Straße
Königsheide“

